

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. August 2017

„Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen sowie über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen“

A. Problem

Beamtinnen und Beamten können zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse, Erschwerniszulagen gewährt werden. Erschwerniszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Derzeit werden die Erschwerniszulagen für die bremischen Beamtinnen und Beamten durch die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (EZuV Fassung 2006) geregelt. Hierbei handelt es sich um fortgeltendes Bundesrecht im Sinne von Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz (GG). Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

In seiner Sitzung am 11. April 2017 hat der Senat beschlossen, dass im Bereich der Laufbahn der Fachrichtung Polizei bestimmte Erschwerniszulagen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und bestimmte Zulagenbeträge erhöht werden sollen. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2017 rückwirkend in Kraft treten. Die vom Senat beschlossenen Änderungen der Erschwerniszulagen sind im Rahmen einer neu zu erlassenen Bremischen Erschwerniszulagenverordnung umzusetzen, welche die bisherige EZuV Fassung 2006 durch Landesrecht ersetzt. Hierzu wird der Senat durch § 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) ermächtigt.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) wurden Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit in das Bremische Beamtengesetz (BremBG) aufgenommen (vgl. §§ 62a und 62b BremBG). Hierdurch wurden Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wirkungsgleich auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Für die bremischen Richterinnen und Richter sind die Vorschriften des §§ 62a, 62b BremBG entsprechend anzuwenden. Zugleich wurde durch Artikel 6 des oben genannten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und die damit verbundene Einfügung des § 9a BremBesG eine Verordnungsermächtigung für den Senat dahingehend geschaffen, dass der Dienstherr der Pflegeperson auf Antrag einen Vorschuss gewähren kann. Die Gewährung eines Vorschusses durch den Dienstherrn trägt dem Umstand Rechnung, dass die Pflege einer oder eines Angehörigen mit einer Verminderung der Einkommenssituation der Pflegeperson einhergeht. Zur Milderung dieser Besoldungseinbuße ist daher eine Regelung zur Vorschussgewährung zu schaffen. Somit wird die zivilge-

sellschaftliche Aufgabe der Pflegeperson durch eine finanzielle Leistung des Dienst-Dienstherrn zusätzlich unterstützt.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs einer Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen sowie über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen.

Die durch **Artikel 1** umzusetzende **Bremische Erschwerniszulagenverordnung** übernimmt den Regelungsgehalt der Vorschriften der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes - Fassung 2006 -, soweit diese für die Verhältnisse im Land Bremen relevant sind. Darüber hinaus wird im Bereich des Polizeivollzugsdienstes die Zulage für besonders belastende Dienste eingeführt. Der neue Zulagatbestand berücksichtigt, dass bestimmte Dienstzeiten durch Art und Dichte der anfallenden polizeilich relevanten Ereignisse die Erschwernis zusätzlich erhöhen und einer von der bisherigen Abgeltung durch die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten abweichenden Kompensation bedürfen. Schließlich werden die Zulagen für besondere polizeiliche Einsätze (Einsatz im Mobilen- und Spezialeinsatzkommando sowie als verdeckte Ermittlerin oder verdeckter Ermittler) erhöht und neue Zulagatbestände (Beweis- und Festnahmeeinheit, Ziviler Einsatzdienst) geschaffen.

Mit der **Bremischen Pflegezeitvorschussverordnung (Artikel 2)** wird die Gewährung eines Vorschusses zur Besoldung für die Pflege- bzw. Familienpflegezeit sichergestellt. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung Regelungen über die Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses für die Zeit nach der Beendigung der Pflege- und Familienpflegezeit, einschließlich einer Härtefallregelung. Die monatliche Vorschuss Höhe beträgt maximal 50 Prozent der Differenz der Dienst- oder Anwärterbezüge, die vor Beginn der Pflegezeit zugestanden haben und während der Pflegezeit entsprechend des Teilzeitbeschäftigungsumfangs zustehen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Umsetzung der im Entwurf der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung darzustellenden besoldungsrechtlichen Verbesserungen führen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 740.500,65 Euro. Im Einzelnen:

Erschwerniszulage	Mehrausgaben
Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug	399.155,73 €
Zulage für den Dienst im Mobilen Einsatzkommando	70.372,80 €
Zulage für den Dienst im Spezialeinsatzkommando	68.613,48 €
Zulage für verdeckte Ermittlerinnen/verdeckte Ermittler	2.558,64 €
Zulage für den Dienst in Beweis- und Festnahmeeinheit	73.800,00 €
Zulage für den Zivilen Einsatzdienst bzw. Streifendienst	126.000,00 €
Gesamt	740.500,65 €

Die Gewährung von zu beantragenden Vorschüssen durch die Bremische Pflegezeitvorschussverordnung infolge einer Bewilligung von Pflegezeit oder Familienpflegezeit wird zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Diese Mehrausgaben sollen durch die Rückzahlung bzw. Verrechnung mit den Dienstbezügen nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit wieder ausgeglichen werden.

Die mit der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung vorgesehenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen gelten für den Bereich der Laufbahn der Fachrichtung Polizei mit einem höheren Anteil an Männern.

Die Regelungen der Bremischen Pflegezeitvorschussverordnung sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und richten sich an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in gleicher Weise. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit mehrheitlich durch Frauen erfolgen wird, da sie überwiegend die Pflegeleistungen erbringen. Folglich werden Frauen auch mehrheitlich einen entsprechenden Vorschuss beantragen. Die Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit verfolgen gerade den Zweck, die Teilhabe an der Pflegearbeit und Erwerbstätigkeit weiter zu verbessern. Die Vereinbarkeit von familiärer Pflege und Erwerbstätigkeit wird somit gestärkt. Hierzu zählt auch die Vorschussregelung.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ressorts sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt. Der Senator für Inneres und der Senator für Justiz und Verfassung haben zum Entwurf einer Bremischen Erschwerniszulagenverordnung (Artikel 1) Änderungsvorschläge vorgetragen, die über den Senatsbeschluss vom 11. April 2017 hinausgehen. Die Änderungsvorschläge konnten für den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt werden, weil der Senatsbeschluss vom 11. April 2017 abschließend ist.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1477/19 den Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen sowie über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf
 - a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
 - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

zuzuleiten.

2. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der abschließenden Senatsbefassung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Abschlagszahlungen und zwar rückwirkend zum 1. Juli 2017 auf der Basis des Entwurfs der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung geleistet werden. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind in ihrer Bezügemitteilung auf den Vorbehalt der Abschlagszahlung hinzuweisen. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Entwurf

Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen sowie über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen

Vom ...

Artikel 1

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen – Bremische Erschwerniszulagenverordnung – (BremEZuIV)

Auf Grund von § 53 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Abschnitt 2 Einzel abzugeltende Erschwernisse

- § 3 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
- § 4 Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug
- § 5 Fortzahlung der Zulage bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit
- § 6 Ausschluss der Zulagengewährung
- § 7 Zulage für Tauchertätigkeit
- § 8 Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad
- § 9 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung

Abschnitt 3 Zulagen in festen Monatsbeträgen

- § 10 Entstehung des Anspruchs
- § 11 Unterbrechung der zulagenberechtigten Verwendung

- § 12 Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst
- § 13 Zulage für besondere polizeiliche Einsätze
- § 14 Zulage für die Beseitigung von Munition aus dem Weltkrieg

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Bremen und für die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Mit der Verordnung wird die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) geregelt. Durch die Gewährung einer Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage nach § 39 des Bremischen Besoldungsgesetzes, solange die Ausgleichszulage noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

Abschnitt 2 Einzel abzugeltende Erschwernisse

§ 3

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern sowie Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der in Satz 1 bezeichnete Umfang des zu leistenden Dienstes zu ungünstigen Zeiten im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,

2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr,
4. am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
5. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Zu berücksichtigen sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zu berücksichtigen, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft. Rufbereitschaft im Sinne des Satzes 6 ist das Bereithalten der oder des hierzu Verpflichteten in ihrer oder seiner Häuslichkeit oder das Bereithalten an einem von ihr oder ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer oder seiner Wahl, um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können.

(2) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,39 Euro je Stunde,
2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr
 - a) 0,77 Euro je Stunde, soweit ein Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 44, 45 des Bremischen Besoldungsgesetzes besteht oder die Beamtin oder der Beamte in einer Justizvollzugseinrichtung eingesetzt wird,
 - b) In den übrigen Fällen 0,64 Euro je Stunde,
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 4

Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug

(1) Im Polizeivollzugsdienst eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsordnung A erhalten anstelle einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 3 eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug. Besonders belastender Dienst im Polizeivollzug ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr
3. am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und

4. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(2) Die Zulage beträgt

1. 3,39 Euro je Stunde für den Dienst

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach 6.00 Uhr,
- b) an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- c) am 24. und 31. Dezember von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
- d) an Montagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie
- e) an Montagen bis Donnerstagen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages,

2. 4 Euro je Stunde für den Dienst

- a) an Freitagen und Samstagen von 20 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages sowie
- b) an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages.

Neben einer Zulage nach Nummer 2 wird eine Zulage nach Nummer 1 nicht gewährt.

(3) § 3 Absatz 1 Satz 2, 4 bis 7 sowie Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fortzahlung der Zulage bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten infolge

- 1. eines Unfalls im Sinne des § 35 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes oder
- 2. eines Dienstunfalls im Sinne des § 41 Absatz 1 und 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes im Bereich des Polizei- oder Justizvollzugsdienstes sowie im Bereich der Berufsfeuerwehr

wird die nach § 3 oder § 4 gezahlte Zulage weitergewährt. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 ist es nicht erforderlich, dass sich die Beamtin oder der Beamte des Le-benseinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Fortzahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Steht der Beamtin oder dem Beamten in dem Monat, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist, auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste eine höhere Zulage zu, ist dieser Betrag maßgeblich.

(3) Die Weitergewährung der Zulage erfolgt längstens für 12 Monate.

§ 6

Ausschluss der Zulagengewährung

(1) Die Zulage nach § 3 wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 43 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst gemäß § 55 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
3. Auslandsdienstbezügen gemäß § 58 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(2) Die Zulage nach § 3 wird nicht gewährt, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

§ 7

Zulage für Tauchertätigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft, insbesondere in Druckkammern und Druckluftbaustellen.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt

1. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 je Stunde 2,76 Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bei einer Tauchtiefe
 - a) bis zu 5 Metern je Stunde 11,45 Euro,
 - b) von mehr als 5 Metern je Stunde 13,89 Euro,
 - c) von mehr als 10 Metern je Stunde 17,26 Euro,
 - d) von mehr als 15 Metern je Stunde 22,23 Euro.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 Euro je Stunde Tauchzeit. Die Zulage für Tauchertätigkeit nach Absatz 1 Satz 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze der in Satz 1 Nummer 2 a) bis d) genannten Beträge.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad Celsius um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Es sind nur solche Zeiten zusammenzurechnen, für die dieselben Zulagenbeträge ausgebracht sind. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt. Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet. Tauchzeit ist die Zeit unter Wasser. Abweichend von Satz 5 gilt als Tauchzeit auch:

1. für Helmtaucherinnen und Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucherinnen und Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

§ 8

Zulage für den Umgang mit Munition und besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erhalten für das Laborieren, Delaborieren oder Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt für jeden Tag, an dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, 3,83 Euro. Bei einem Umfang der Tätigkeit von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 0,77 Euro. Die Zulage darf den Betrag von 7,68 Euro pro Tag nicht übersteigen.

§ 9

Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zu-

lage. Die Zulage beträgt 25,56 Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösvorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Die Zulage darf den Betrag von 383,40 Euro im Monat nicht übersteigen.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 255,65 Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Die Zulage darf den Betrag von 230,10 Euro im Monat nicht übersteigen.

(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Gesamtbetrag von 818,07 Euro im Monat nicht übersteigen.

Abschnitt 3 Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 10

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulagenberechtigenden Verwendung und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulagenregelung eine tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Freistellung aufteilt,

wird die Zulage entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt.

§ 11

Unterbrechung der zulagenberechtigten Verwendung

Bei einer Unterbrechung der zulagenberechtigenden Verwendung wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung,
4. einer Teilnahme an einer stationären Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung einschließlich einer Heilkur,
5. einer Dienstbefreiung,
6. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder
7. einer Dienstreise,

der Beamtin oder des Beamten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 7 wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulagenberechtigenden Verwendung durch Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 Nummer 3 und 4, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, weitergewährt.

(4) Bei Unterbrechungen der zulagenberechtigenden Verwendung durch Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 Nummern 3 und 4, die auf einem Dienstunfall beruhen, bei dem die Voraussetzungen des § 41 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind, wird die Zulage längstens für 24 Monate weitergewährt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die Beamtin oder der Beamte des Lebenseinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

§ 12

Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von 102,26 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schicht- oder Dienstplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder üblichen Nachtschicht leisten. Wechselschichten im Sinne des Satzes 1 sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen un-

unterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben,

1. eine Schichtzulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder üblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
2. eine Schichtzulage in Höhe von 46,02 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird,
3. eine Schichtzulage in Höhe von 35,79 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Schichtdienst im Sinne des Satzes 1 ist der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schicht- oder Dienstplan eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. Absatz 1 und 2 findet keine Anwendung auf Anwärtnerinnen und Anwärtner sowie auf Beamtinnen und Beamte, die

1. Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bremischen Besoldungsgesetzes erhalten oder
2. auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

(4) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten vermindert sich der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Umfang der zu leistenden Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder üblichen Nachtschicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

(5) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden

1. zu 50 vom Hundert gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 43, 45 und 46 des Bremischen Besoldungsgesetzes besteht,

2. zu 50 vom Hundert gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 44 des Bremischen Besoldungsgesetzes, aber kein Anspruch auf eine Erschwerniszulage nach § 4 besteht,
3. nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Erschwerniszulage nach § 4 besteht.

§ 13

Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

(1) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ständig für besondere polizeiliche Einsätze

1. in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando,
2. unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler
3. in einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit,
4. im Zivilen Einsatzdienst oder im Zivilen Streifendienst

verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Höhe der Zulage beträgt in Fällen des

1. Absatzes 1 Nummer 1 monatlich 300,00 Euro,
2. Absatzes 1 Nummer 2 monatlich 260,00 Euro,
3. Absatzes 1 Nummer 3 monatlich 150,00 Euro,
4. Absatzes 1 Nummer 4 monatlich 150,00 Euro.

§ 14

Zulage für die Beseitigung von Munition aus dem Weltkrieg

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerkerin oder Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens 398,81 Euro für die Feuerwerkerin oder den Feuerwerker, sofern sie oder er selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens 281,21 Euro. Die Beamtin oder der Beamte muss 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.

(2) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 1 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(3) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 1 um einen Betrag bis zu 255,65 Euro erhöht werden.

Artikel 2

Verordnung über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen - Bremische Pflegezeitvorschussverordnung – BremPfIZV)

Auf Grund von § 9a Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) vom 20. Dezember 2016 (BremGBI. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBI. S. 263), wird verordnet:

§ 1

Vorschuss

(1) Der Vorschuss nach § 9a Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter (Pflegeperson) auf Antrag monatlich gewährt.

(2) Der Vorschuss beträgt 50 vom Hundert der Differenz zwischen den der Pflegeperson vor Beginn und während der nach §§ 62a, 62b des Bremischen Beamtengesetzes bewilligten Pflege- oder Familienpflegezeit zustehenden Dienst- oder Anwärterbezügen. Abweichend von Satz 1 kann der Vorschuss auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters auch in geringerer Höhe festgesetzt werden.

(3) Ist im Falle der Pflegezeit nach § 62a des Bremischen Beamtengesetzes diese als Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt worden, so sind zur Vorschussberechnung nach Absatz 2 als Dienstbezüge im Rahmen der Pflegezeit diejenigen zu Grunde zu legen, die der Pflegeperson bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden zustehen würden.

(4) Dienst- oder Anwärterbezüge im Sinne des Absatzes 2 sind die Bezügebestandteile nach § 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes, die der Pflegeperson entsprechend dem Beschäftigungsumfang zustehen. Abweichend von Satz 1 bleiben Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 9a Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes unterliegen und steuerfreie Bezüge unberücksichtigt; dies gilt auch für Zuschläge, Zulagen, Zuschüsse und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden.

(5) Der Vorschuss wird ab Beginn der nach §§ 62a, 62b des Bremischen Beamtengesetzes bewilligten Pflegezeit oder Familienpflegezeit gewährt, wenn er innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Pflegezeit oder Familienpflegezeit beantragt wird, andernfalls wird der Vorschuss ab Beginn des Monats der Antragstellung nach Absatz 1 gewährt.

§ 2

Verrechnung

(1) Der Vorschuss nach § 1 Absatz 2 ist mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der nach §§ 62a, 62b des Bremischen Beamtengesetzes gewährten Pflegezeit oder Familienpflegezeit folgt, in gleichen monatlichen Beträgen mit den Dienst- oder Anwärterbezügen zu verrechnen. Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Pflegezeit oder Familienpflegezeit. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Pflegezeit oder Familienpflegezeit widerrufen wird. Der Vorschuss ist auch bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mit den Beamtenversorgungsbezügen zu verrechnen.

(2) Die Verrechnung endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem das Dienstverhältnis der Pflegeperson durch Tod endet.

§ 3

Rückzahlung

(1) Im Falle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 21 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes oder in Fällen der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Besoldungsgesetzes ist der noch ausstehende Betrag in einer Summe bis zum Ablauf des Monats der Beendigung zurückzuzahlen.

(2) Auf Antrag der Pflegeperson kann der Vorschuss jederzeit vorzeitig in einer Summe zurückgezahlt werden.

§ 4

Härtefallregelung

(1) Die nach § 5 zuständige Stelle kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von den §§ 2 und 3 auf Antrag der Pflegeperson für die Verrechnung oder die Rückzahlung eine Ratenzahlung bewilligen, wenn

1. die Pflegeperson nach dem Widerruf oder der Beendigung der nach §§ 62a, 62b des Bremischen Beamtengesetzes gewährten Pflegezeit oder Familienpflegezeit mit weniger als 75 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienst- oder Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 2 zu Grunde gelegen hat,
2. die Pflegeperson ohne Dienstbezüge beurlaubt wird oder
3. das Beamtenverhältnis nach § 21 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes endet.

(2) Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn

1. der Pflegebedarf über die Pflegezeit oder Familienpflegezeit hinaus besteht, so dass es der Pflegeperson nicht zuzumuten ist, nach Ablauf der Pflegezeit oder Familienpflegezeit den Beschäftigungsumfang einzuhalten, der vor Beginn der Pflege- oder Familienpflegezeit ausgeübt wurde,
2. sich die Pflegeperson wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder
3. es wahrscheinlich ist, dass die Pflegeperson durch die Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses in der Form, wie sie für die Zeit nach Ablauf der Pflegezeit oder Familienpflegezeit vorgesehen ist, in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gerät.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der monatlichen Dienstbezüge, die der Pflegeperson zustehen, monatlich zu verrechnen.

(4) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 verlängert sich der Zeitraum der Rückzahlung in den Fällen des Absatzes 1 bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses.

§ 5

Zuständigkeit

Die Gewährung und Verrechnung des Vorschusses erfolgt durch die Stelle, die jeweils für die Zahlung der Bezüge der Pflegeperson zuständig ist.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen sowie über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes - GG - (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen. Gemäß Art. 125a Abs. 1 GG gilt dabei das Bundesrecht solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht in Gänze zu ersetzen, durch die Neuregelung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) Gebrauch gemacht. Gleichwohl sind auch die bundesbesoldungsrechtlichen Verordnungen, u. a. auch die Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (EZulV Fassung 2006), ebenfalls durch Landesrecht zu ersetzen. Dies erfolgt durch **Artikel 1 (Bremische Erschwerniszulagenverordnung)**.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) wurden Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit in das Bremische Beamtengesetz (BremBG) aufgenommen (vgl. §§ 62a und 62b BremBG). Hierdurch wurden Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wirkungsgleich auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Für die bremischen Richterinnen und Richter sind die Vorschriften des §§ 62a, 62b BremBG entsprechend anzuwenden. Zugleich wurde durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und die damit verbundene Einfügung des § 9a des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) eine Verordnungsermächtigung für den Senat dahingehend geschaffen, dass der Dienstherr den Pflegepersonen einen Vorschuss auf Antrag gewähren kann. Mit der durch **Artikel 2** zu erlassenen **Bremischen Pflegezeitvorschussverordnung** macht der Senat von seiner Ermächtigung Gebrauch. Gegenstand dieser Verordnung ist

- die Gewährung eines Vorschusses zur Besoldung für die Pflege- bzw. Familienpflegezeit und
- die Regelung der Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses für die Zeit danach, einschließlich einer Härtefallregelung.

B. Zu den Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Bremische Erschwerniszulagenverordnung):

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften:

Zu § 1 (Geltungs- und Anwendungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass nur für tatsächlich geleistete Dienste eine Zusatzbelastung abzugelten ist, es sei denn, aus den nachfolgenden Vorschriften ergibt sich ein Weiterzahlungsanspruch. Erschwerniszulagen werden nicht weitergezahlt, wenn die oder der Berechtigte z. B. vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

Aus dem Geltungsbereich sind Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit festen Gehaltsbeträgen herauszunehmen, weil vom entsprechenden Personenkreis zu erwarten ist, dass er aufgrund seiner Dienststellung und Verantwortung auch zu ungünstigen Zeiten Dienst leistet. Dies wurde bereits in der Ämterbewertung berücksichtigt, sodass eine weitere Abgeltung nicht mehr angezeigt ist.

Zu § 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage:

Im Rahmen der Konkurrenzregelung ist eine Ausgleichszulage nach § 39 BremBesG, die für den Wegfall einer Stellenzulage, die gegenüber der Erschwerniszulage vorrangig gewährt wurde, entsprechend zu behandeln und ebenfalls vorrangig zu zahlen. Die Konkurrenzregelung greift jedoch nur solange, bis die nach § 39 BremBesG zu gewährende Ausgleichszulage zur Hälfte abgebaut ist.

Zu Abschnitt 2 - Einzelnen abzugeltende Erschwernisse:

Zu § 3 (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten):

Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt der §§ 3 - 5 EZuIV Fassung 2006 auf und fasst die Regelungen in einer Vorschrift zusammen:

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt abschließend für Vollzeitbeschäftigte die Belastungsparameter, wonach die Erschwernis abzugelten ist und nimmt dabei den Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 Satz 1 EZuIV Fassung 2006 unverändert auf.

Satz 2 trifft eine Sonderregelung für Teilzeitbeschäftigte. Die nach § 3 zu gewährende Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BremBesG zu den Dienstbezügen. Nach § 9 Abs. 1 BBesG sind bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen. Gleichwohl ist im Bereich der Teilzeitbeschäftigung zu beachten, dass zur Erfüllung der Voraussetzung für die Zulagengewährung, wonach die Beamtin oder der Beamte im Kalendermonat mit mehr als fünf Stunden zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden muss, eine Teilzeitbeschäftigte oder ein Teilzeitbeschäftigter im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten einen größeren Anteil ihrer Arbeitszeit im entsprechenden Dienst erbringen müsste. Daher ist der individuelle zeitliche Beschäftigungsumfang bei der Voraussetzung im Sinne des Satzes 1 maßgebend (vgl. BVerwG, Urteil v. 26. März 2009, 2 C 12/08, juris).

Satz 3 definiert den Dienst zu ungünstigen Zeiten und orientiert sich dabei an der bisherigen Vorschrift der EZuIV Fassung 2006. Hinsichtlich der Bestimmungen eines gesetzlichen Feiertages ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 231) heranzuziehen.

Satz 5 trifft für den Bereitschaftsdienst die Regelung, wonach dieser pauschalierend als zulagenfähig angesehen wird, ohne dass es einer tatsächlichen Dienstausbung bedarf. Diese

wird somit fingiert. Bereitschaftsdienst ist die Pflicht, sich, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, an einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen. Im Falle des Bereitschaftsdienstes überwiegen Zeiten ohne Arbeitsleistung.

Dagegen setzt der Wachdienst nach Satz 6 eine Mindeststundenzahl zur Berücksichtigung als Erschwernis voraus, weil hier im Vergleich zum Bereitschaftsdienst die Anforderungen an die Beamtin oder den Beamten geringer sind.

Zu Absatz 2:

Die unterschiedliche Abgeltung der Dienste zu ungünstigen Zeiten ist dadurch gerechtfertigt, dass bestimmte Dienstzeiten erheblich belastender für die oder den Betroffenen sind.

Zu § 4 (Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug):

Der Polizeivollzugsdienst unterliegt immer größeren Anforderungen. Insbesondere die Einsatzbelastung in den Freitag- und Samstagnachtdiensten ist mit einer Vielzahl von Einsätzen gestiegen. Dabei sind Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes erhöhten Gefahren ausgesetzt, die aus Sicht des Verordnungsgebers mit dem derzeitigen besoldungsrechtlichen Instrumenten nicht sachgerecht ausgeglichen werden können. Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte sind im Interesse der Allgemeinheit gehalten, Gefahren abzuwehren und dafür gegebenenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen. Der Ausgleich der erhöhten Belastungen im Polizeivollzugsdienst erfolgt bislang durch die Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach § 44 BremBesG und durch die Gewährung von Erschwerniszulagen in Form von pauschalen und konkret zu bestimmenden Erschwernissen. Mit der Neuregelung der Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug erfolgt nunmehr ein Wechsel zur Abgeltung der Belastungen, die über die normale Dienstverrichtung hinausgehen. Dabei werden die bislang gewährten Erschwernisse in einer neuen Zulagenregelung bedarfsgerecht zusammengefasst. Folglich ist neben der Gewährung einer Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug die Gewährung der bisherigen Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und der Wechselschichtzulage ausgeschlossen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 stellt klar, dass eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug nicht neben der allgemeinen Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt wird. Satz 2 definiert die besonders belastenden Dienste im Polizeivollzug. Im Vergleich zum Dienst zu ungünstigen Zeiten fällt hier eine Zulagengewährung von Dienstzeiten an Samstagen zwischen 13 Uhr und 20 Uhr ersatzlos weg. Grund hierfür ist, dass entsprechende Zeiten, soweit sie nicht den gesetzlichen Feiertagen Ostern und Pfingsten vorgelagert sind, im Polizeivollzug aus Sicht des Verordnungsgebers keine zusätzliche Belastung für die Beamtin oder den Beamten des Polizeivollzugs mit ständig wechselnden Dienstzeiten darstellt. Schwerpunkt der Abgeltung von Zusatzbelastungen im Polizeivollzugsdienst nach § 4 stellt dagegen der Zeitraum zwischen 20 Uhr und 6 Uhr mit deutlich höheren Erschwerniszulagenbeträgen dar.

Zu Absatz 2:

Die unterschiedliche Abgeltung der Zeiträume für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug ist dadurch gerechtfertigt, dass bestimmte Dienstzeiten erheblich belastender für die oder den Betroffenen sind. Dies betrifft insbesondere die Nachtdienste im Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages, wobei die Nachtdienste an Freitagen und Samstagen besondere Belastungen mit sich bringen (z. B. Einsätze auf der sog. Diskomeile).

Satz 2 stellt sicher, dass dieselben Zeiträume nicht doppelt abgegolten werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt unter anderem die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen zur Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung, Rufbereitschaft, Bereitschafts- und Wachdienst des § 3.

Zu § 5 (Fortzahlung der Zulage bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit):

Die Vorschrift entspricht redaktionell überarbeitet § 4a EZuIV Fassung 2006. Voraussetzung für den Fortzahlungsanspruch nach Absatz 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen der § 3 oder § 4 vor Eintritt der Erkrankung.

Zu Absatz 1:

Der Fortzahlungsanspruch besteht nur in Fällen der vorübergehenden Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung gemäß § 67 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG). Wird seitens des Dienstvorgesetzten die dauerhafte Dienstunfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) festgestellt, so entfällt der Fortzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Feststellung. Dagegen ist nicht auf den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzustellen.

In Fällen, in denen eine Dienstunfähigkeit wegen Krankheit nur für den jeweiligen Laufbahnzweig besteht und eine anderweitige Verwendung noch möglich ist, greift ebenfalls der Fortzahlungsanspruch. Soweit jedoch eine dauerhafte Dienstunfähigkeit z. B. für den Polizeivollzugs- oder Einsatzdienst der Feuerwehr gegeben ist mit Anschlussverwendung im Verwaltungsdienst, greift der Fortzahlungsanspruch nicht.

Zu Absatz 2:

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für eine Fortzahlung ist eine Günstigkeitsprüfung vorzunehmen. Es wird aus den Zulagenbeträgen der letzten drei Monate vor Eintritt der vorübergehenden Dienstunfähigkeit der durchschnittliche Zulagenbetrag errechnet. Diesem wird der im Zeitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit wegen Krankheit zustehende Zulagenbetrag gegenübergestellt. Der höhere Zulagenbetrag stellt sodann die Bemessungsgrundlage für den Fortzahlungsanspruch dar.

Zu Absatz 3:

Der Fortzahlungsanspruch besteht längstens für Zeiträume einer Dienstunfähigkeit wegen Krankheit von 24 Monaten. Soweit eine dauerhafte Dienstunfähigkeit nach § 41 BremBG vor Ablauf der 24 Monate durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten festgestellt worden ist, erlischt auch der Fortzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Feststellung. Die Begrenzung der Fortzahlung auf 24 Monate ist sachgerecht. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Dienstunfähigkeit wegen Krankheit die oder der Dienstvorgesetzte nach spätestens 24 Monaten des krankheitsbedingten Fernbleibens vom Dienst die dauerhafte Dienstunfähigkeit festgestellt hat.

Zu § 6 (Ausschluss der Zulagengewährung):

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht – redaktionell überarbeitet - § 5 Abs. 1 EZuIV Fassung 2006. In den genannten Fällen wird die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht gewährt, weil die genannten Zulagen wie z. B. die Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz bereits die Erschwernisse mit abgelten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 6 EZuIV Fassung 2006. Sie beinhaltet den Rechtsgedanken, wonach Doppelabgeltungen von Erschwernissen zu vermeiden sind. Eine anderweitige Abgeltung stellt die anderweitige finanzielle Entschädigung dar. Dagegen bedeutet ein anderweitiger Ausgleich die Gewährung sonstiger Vorteile wie z. B. Freistellung vom Dienst bei Fortzahlung der Bezüge. Ob eine anderweitige Abgeltung oder ein anderweitiger Ausgleich vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu § 7 (Zulage für Tauchertätigkeit):

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 7 EZuIV Fassung 2006.

Zu Absatz 2 und 3:

Die Höhe der Zulagen entspricht unverändert den Beträgen des § 8 EZuIV Fassung 2006.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 9 EZuIV Fassung 2006.

Zu § 8 (Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad):

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 10 Abs. 2 EZuIV Fassung 2006.

Zu § 9 (Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung):

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 11 EZuIV Fassung 2006. Dabei wurden die Zulagen- sowie die Höchstbeträge übernommen.

Zu Absatz 1:

Unter dem Tatbestandsmerkmal der ständigen Aufgabe ist nicht die konkrete Durchführung, sondern die abstrakt-dauerhafte Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung zu verstehen. Über die Erschwerniszulage sollen Aufgaben und Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten abgegolten werden, die in ihrer Tätigkeit stets wiederkehrenden, besonderen, durch die Besoldung nicht abgegoltenen Belastungen ausgesetzt sind, wobei diese Belastungen im spezifischen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sprengstoffentschärferin bzw. -ermittlerin oder des Sprengstoffentschärfers bzw. -ermittlers stehen müssen. Diese besondere Belastung ist gegeben, wenn die Betroffenen ständig damit rechnen müssen, zum Prüfen, Entschärfen und Beseitigen von Spreng- und Brandvorrichtungen herangezogen zu werden (vgl. VG Köln, Urteil vom 23. Januar 2017 – 3 K 791/16 –, juris).

Die Erschwernis realisiert sich nicht erst bei einer objektiven Gefährdung, die von dem zu beseitigenden Gegenstand ausgeht, sondern bereits im Falle des "gerechtfertigten Verdachts", dass es sich bei dem Gegenstand um einen Sprengkörper handelt. Dieser Verdacht muss hinreichend konkret sein und im Einzelfall auf objektivierten Anhaltspunkten beruhen. Eine "abstrakte Gefahrenlage" sowie ein subjektives Bedrohungsgefühl der Beamtin oder des Beamten reichen dagegen nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1997 – 2 C 14/96, juris). Eine konkrete Gefährdung im Einzelfall ist z. B. nicht gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte routinemäßig Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie etwa Posteingangskontrollen durchführt.

Zu Absatz 2:

Die Zulage nach Absatz 2 setzt eine außergewöhnliche objektive Gefahrenlage voraus, die sich dadurch kennzeichnet, dass der zu behandelnde Gegenstand tatsächlich explosionsgefährliche Stoffe enthielt. Da die Zulage nach Absatz 2 auf eine Zulage nach Absatz 1 aufbaut (vgl. „mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu“), können beide Zulagen nicht nebeneinander gemeinsam für denselben Einsatz gewährt werden.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Regelung entspricht § 11 Abs. 3 und 4 EZuIV Fassung 2006.

Zu Abschnitt 3 - Zulagen in festen Monatsbeträgen:

Zu § 10 (Entstehung des Anspruchs):

Zu Absatz 1:

Soweit zu anspruchsbegründenden Tätigkeiten keine konkreten Anforderungen definiert sind, muss die zulagenberechtigte Tätigkeit mindestens 80 vom Hundert der Gesamttätigkeit der Beamtin oder des Beamten beanspruchen; mindestens jedoch muss die Verwendung auf

einem Dienstposten bestehen, der von der zulagenberechtigten Tätigkeit im hohen Maße geprägt ist. Nach Absatz 1 entsteht der Anspruch auf die Zulage mit der tatsächlichen Aufnahme der zulagenberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 12 und 13 nichts anderes bestimmt ist. Daraus folgt im Hinblick auf § 12, dass die Wechselschichtzulage nicht erst zwei Monate nach Aufnahme der Wechselschichttätigkeit gezahlt wird, sondern bereits mit der tatsächlichen Aufnahme der Wechselschicht, also bereits im ersten Monat der Wechselschichttätigkeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Dezember 2011 – 2 B 9/11 –, Rn. 6, juris).

Zu Absatz 2:

Die Regelung nimmt den Grundsatz des § 4 Abs. 3 BremBesG für den Bereich der Erschwerniszulagen auf.

Zu Absatz 3:

Der Sinn und Zweck der Regelung des Absatzes 3 ist in der Begründung zu § 3 Abs. 1 bereits wiedergegeben und gilt entsprechend.

Zu § 11 (Unterbrechung der zulagenberechtigten Verwendung):

Da es sich bei den Erschwerniszulagen in den §§ 12 und 13 um eine pauschalierte Abgeltung von Erschwernissen handelt, ist es angezeigt, die Weiterzahlung auch im Falle der Unterbrechung der maßgeblichen Tätigkeit zumindest für einen begrenzten Zeitraum aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 1:

Die Weitergewährung setzt voraus, dass der oder dem Betroffenen die Erschwerniszulage vor der Unterbrechung zugestanden hat, ein in Abs. 1 aufgeführter Unterbrechungstatbestand vorliegt und feststeht, dass die oder der Betroffene die zulagenberechtigende Tätigkeit auch wieder aufnimmt. Die Weitergewährung entfällt zu dem Zeitpunkt, zu dem die fehlende Wiederaufnahme der Tätigkeit feststeht (z. B. durch Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit). Nummer 1 und 2 nehmen Bezug auf die Urlaubsregelung des § 68 BremBG. Nummer 3 nimmt den Grundsatz auf, wonach im Falle einer Erkrankung nach § 67 BremBG der Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge nicht entfällt. Die Nummern 4 und 5 betreffen Fälle der §§ 15 ff der Bremischen Urlaubsverordnung. Unter einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Nummer 7 ist eine dienstlich angeordnete Maßnahme zu verstehen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Befähigung für die bisherige oder künftige Verwendung dient.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Regelung beinhaltet vom Grundsatz des Absatzes 2 abweichende Regelungen zum zeitlichen Fortzahlungsanspruch.

Zu § 12 (Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst):

Die Zulagenregelung entspricht – redaktionell überarbeitet - § 20 EZuV Fassung 2006:

Zu Absatz 1 und 2:

Mit der Wechselschichtzulage finden die von der schichtdienstleistenden Person geforderte ständige Umstellung des Arbeits- und Lebensrhythmus und die damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen eine - zusätzliche, über die "normale" Besoldung hinausgehende - besoldungsrechtliche Anerkennung.

Eine Wechselschicht liegt nur vor, wenn nach dem Dienstplan ununterbrochen, also im "Volldienst", gearbeitet wird. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit. Folglich führen die Zeiten des Bereitschaftsdienstes im Dienstplan zu einer Unterbrechung der Arbeitszeit. Eine ununterbrochene Arbeit oder Volldienst und damit eine tägliche Arbeitszeit in Wechselschichten kann deshalb dann nicht angenommen werden, wenn der Dienstplan

Zeiten des Bereitschaftsdienstes vorsieht und damit den vorausgesetzten ununterbrochenen Dienst unterbricht.

Der Wechsel der täglichen Arbeitszeit muss sich, um dem Erfordernis der Regelmäßigkeit zu genügen, kontinuierlich und nach erkennbaren Regeln wiederholen. Er darf also zum einen nicht die Ausnahme darstellen und sich zum anderen nicht als unregelmäßig oder willkürlich erweisen. Diese Anforderungen müssen sowohl im Allgemeinen, vom Schichtplan (Dienstplan), als auch im Besonderen, vom einzelnen Beamten, erfüllt sein. Zur Frage, welche Beamtin oder welcher Beamte in welcher der Schichten im Laufe eines Monats eingesetzt wird, muss sich im Dienstplan durch wiederkehrende Muster oder Regeln entnehmen lassen.

Zu Absatz 3:

Sinn und Zweck der in Satz 2 genannten Ausschlussgründe für Auslandsdienstbezüge ergibt sich daraus, dass diese bereits eine beträchtliche Höhe haben und ebenfalls eine Erschwernis bei einem etwaigen Schichtdienst mit abgelten sollen. Diese Mitabgeltung einer Erschwernis durch die Gewährung einer höheren Zulage für eine größere Erschwernis und damit der Wegfall einer niedrigeren Zulage ist ein durchgängiges Prinzip im Zulagenwesen.

Zu Absatz 4:

Zur Sonderregelung im Falle der Teilzeitbeschäftigung gilt die Begründung zu § 3 Abs. 1 entsprechend.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift wurde redaktionell bereinigt. Eine Wechselschicht- oder Schichtzulage wird nach Abs. 5 Nummer 2 nicht Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes gewährt, die einen Anspruch für dieselben Zeiträume auf eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug haben. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu 13 (Zulage für besondere polizeiliche Einsätze):

Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt des § 22 Abs. 2 Nr. 1 EZuIV Fassung 2006 (Mobiles und Spezialeinsatzkommando) und § 22 Abs. 2 Nr. 3 EZuIV Fassung 2006 (Verdeckte Ermittler) auf mit deutlich erhöhten Beträgen nach Absatz 2.

Zu Absatz 1:

Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 wurden neu eingeführt. Hierbei wurde auf die Gegebenheiten im Polizeidienst reagiert und entsprechende neue Erschwerniszulagen geschaffen.

Die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit ist Bestandteil der Bereitschaftspolizei. Sie wird eingesetzt, um im geschlossenen Einsatz bei vorliegenden Straftaten und Gefahrenlagen konsequent und beweissicher einzuschreiten. Sie ist daher spezialisiert auf die beweissichere Festnahme von Gewalt- bzw. Straftätern aus gewalttätigen oder gewaltbereiten Menschenmengen heraus oder von gewalttätigen Einzeltätern. Es handelt sich bei der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit nicht um eine Spezialeinheit, sondern um eine Einheit mit spezialisierten Aufgaben.

Wesentliches Merkmal der Dienstplangestaltung des Zivilen Einsatz- oder Streifendienstes ist die hohe Flexibilität, die den Beamtinnen und Beamten abverlangt wird. Kurzfristige Planänderungen als Reaktion auf – zum Teil auch sehr kurzfristige - Lageentwicklungen haben einen zum Teil erheblichen Einfluss auf das Privatleben der Beamtinnen und Beamten im Zivilen Streifendienst.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Erschwerniszulagen folgt aus Absatz 2. Dabei wurden die Beträge entsprechend den gestiegenen Anforderungen an die Dienstausbung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten deutlich erhöht.

Zu Absatz 3:

Wie bereits nach bisherigem Recht werden die Erschwerniszulagen nicht bei gleichzeitiger Verwendung beim Landesamt für Verfassungsschutz nach § 43 BremBesG gewährt.

Zu § 14 (Zulage für die Beseitigung von Munition aus dem Weltkrieg):

Die Vorschrift entspricht § 23 Abs. 2 bis 4 EZuIV Fassung 2006 mit redaktionellen Bereinigungen.

Zu Artikel 2 (Bremische Pflegezeitvorschussverordnung):

Zu § 1 (Vorschuss):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 macht deutlich, dass die Vorschussgewährung nur auf Antrag erfolgt. Der Vorschuss unterliegt nicht dem Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Zu Absatz 2:

Der zu zahlende Vorschuss wird folgendermaßen berechnet: Zunächst wird die Differenz zwischen den vor Beginn der (Familien-)Pflegezeit zustehenden Dienst- oder Anwärterbezügen und den während der (Familien-)Pflegezeit durchschnittlich zustehenden Dienst- oder Anwärterbezügen gebildet. Die Vorschusshöhe beträgt 50 Prozent dieser Differenz. Damit wird die Darlehensregelung für den Arbeitnehmerbereich (§ 3 Familienpflegezeitgesetz - FPfZG) wirkungsgleich auf den Beamten- und Richterbereich übertragen.

Zu Absatz 3:

Da die Vorschussleistungen der Rückzahlungspflicht unterliegen, kann die Pflegeperson auch einen geringeren Vorschussbetrag beantragen. Für die Berechnung der Höhe des Vorschusses während einer Pflegezeit, in der eine vollständige Freistellung vom Dienst vorliegt, erfolgt eine Regelung entsprechend der Vorschrift für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in § 3 Abs. 4 FPfZG.

Zu Absatz 4:

Die Definition des Begriffs der Dienst- oder Anwärterbezüge im Sinne des Absatzes 1 ist abschließend. Danach sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 BremBesG und Anwärterbezüge zu berücksichtigen sowie Zuschläge, Zulagen, Zuschüsse und Vergütungen und sonstige Bezüge, die der Pflegeperson dem Beschäftigungsumfang entsprechend zustehen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 9 Abs. 1 BremBesG unterliegen, wie z. B. in bestimmten Konstellationen der Familienzuschlag sowie steuerfreie Bezüge, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Zuschläge, Zulagen, Zuschüsse und Vergütungen, die nicht in (regelmäßigen) festen Monatsbeträgen gewährt werden (z. B. Leistungsprämien und -zulagen nach der BremLPZV).

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 8 Abs. 2 FPfZG. Danach greift die Rückwirkungsklausel, soweit der Antrag auf Vorschuss innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Pflege gestellt wird.

Zu § 2 (Verrechnung):

Zu Absatz 1:

Nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit ist der zuvor gewährte Vorschuss in gleichen monatlichen Beträgen einzubehalten. Diese werden wie folgt ermittelt: Die im Rahmen der (Familien-)Pflegezeit monatlich ausgezahlten Vorschussbeträge werden addiert und anschließend zu gleichen Teilen auf einen gleich langen Zeitraum nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit verteilt. Mit dieser Vorgehensweise wird die monatliche Belastung im Falle einer Besoldungsanpassung, eines Stufenaufstieges oder einer Beförde-

rung während der (Familien-)Pflegezeit konstant gehalten, was die praktische Abwicklung erleichtert. Die Verrechnung des Vorschusses erfolgt im Wege der monatlichen Einbehaltung von den laufenden Dienstbezügen. Der gewährte Vorschuss ist auch dann einzubehalten, wenn die (Familien-)Pflegezeit widerrufen wird. Gleiches gilt, wenn die Pflegeperson in den Ruhestand tritt oder versetzt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung eine Ausnahme für die Fälle vor, in denen das Dienstverhältnis einer Pflegeperson durch Tod endet. Grund hierfür ist, dass in diesen Fällen eine Verrechnung allein mit den Hinterbliebenenbezügen erfolgen könnte. Aufgrund des geringeren Niveaus der Hinterbliebenenbezüge im Vergleich zu den Versorgungsbezügen des Ruhestandsbeamten ist hier eine Verrechnung im Hinblick auf die Gewährung einer ausreichenden Alimentation der Hinterbliebenen nicht angezeigt.

Zu § 3 (Rückzahlung):

Zu Absatz 1:

In den genannten Fällen endet das Beamtenverhältnis, ohne dass eine Bindung an den Dienstherrn fortbesteht. Anders als bei einem Eintritt oder einer Versetzung in den Ruhestand ergibt sich hier keine Möglichkeit, den ausstehenden Betrag durch eine weitere monatliche Aufrechnung mit alimentären Leistungen (z. B. Übergangsbezügen, Ruhegehalt) einzubehalten. Diese Fallkonstellationen sind vergleichbar einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Tarifbeschäftigten. In diesen Fällen ist der Dienstherr daher berechtigt, alle noch ausstehenden Forderungen aus dem zuvor bestehenden Dienst- und Treueverhältnis unmittelbar und in einer Summe zurückzufordern.

Zu Absatz 2:

Wenn die Pflegeperson dies beantragt, kann die vorzeitige Rückzahlung des Vorschusses in einer Summe jederzeit möglich sein. Da eine vorzeitige Rückzahlung hier allein dem Willen der Pflegeperson entspricht, bedarf es hier seitens des Dienstherrn keinerlei Prüfung dahingehend, ob im Einzelfall für den Monat der Rückzahlung die Pflegeperson ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung hat.

Zu § 4 (Härtefallregelung):

Zu Absatz 1:

Die Pflege eines Angehörigen nimmt nicht immer einen konstanten, vorhersehbaren Verlauf. Unerwartet auftretende Veränderungen können einen höheren zeitlichen oder auch finanziellen Aufwand bei der Pflege notwendig werden lassen. Dies kann dazu führen, dass auch nach Ablauf der Pflege- bzw. Familienpflegezeit ein intensiver Pflegebedarf durch Angehörige fortbesteht, der es nicht zumutbar erscheinen lässt, den vor der Pflege- bzw. Familienpflegezeit bestehenden Beschäftigungsumfang wieder aufzunehmen. Denkbar sind auch Fälle, in denen, z. B. wegen Elternzeit nach der Geburt eines Kindes oder zur Betreuung minderjähriger Kinder nach der Elternzeit, die Pflegeperson unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wird. Die Prüfung des Vorliegens einer besonderen Härte im Sinne des § 4 erfolgt ausschließlich auf Antrag der Pflegeperson. Es erfolgt keine Billigkeitsentscheidung des Dienstherrn von Amts wegen.

Zu Absatz 2:

Darüber hinaus sind generell Fallkonstellationen denkbar, bei denen unerwartete finanzielle Belastungen die Verrechnung des Vorschusses in der für die Zeit nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit vorgesehenen Form als nicht zumutbar erscheinen lassen. Wegen solcher unvorhersehbarer, plötzlich eintretender Veränderungen, die auch eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse zur Folge haben können, kann eine Situation eintreten, in der ein Festhalten an der vorgesehenen Rückzahlungsverpflichtung zu einer besonderen Härte führt. In diesen Fällen soll der Dienstherr die Möglichkeit erhalten, unter

Berücksichtigung der besonderen, persönlichen Situation die bestehende Rückzahlungsregelung für den gewährten Vorschuss zu modifizieren. Die Aufzählung der Fallkonstellationen einer besonderen Härte in Absatz 2 ist nicht abschließend.

Zu Absatz 3:

In den Fällen, in denen die Pflegeperson weiterhin durch den Dienstherrn alimentiert wird, erfolgt eine Verrechnung des Vorschusses durch regelmäßige monatliche Teilbeträge der Dienst- oder Versorgungsbezüge. Ein Mindestbetrag von fünf Prozent der monatlich gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge erscheint dabei angemessen und zumutbar.

Zu Absatz 4:

Durch niedrigere Verrechnungs- oder Rückzahlungsbeträge als in den Fällen nach § 2 Absatz 1 verlängert sich der Zeitraum über die ursprünglich vorgesehene Zeit nach Beendigung der Pflege- oder Familienpflegezeit hinaus bis zur vollständigen Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses.

Zu § 5 (Zuständigkeit):

Für die Gewährung und Verrechnung des Vorschusses ist die jeweilige Besoldungsstelle zuständig. Für die Anwärtnerinnen und Anwärtner kann sich hierdurch eine im Verhältnis zu den Beamtinnen und Beamten abweichende Zuständigkeit ergeben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Ein Inkrafttreten der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2017 stellt sicher, dass die geplanten besoldungsrechtlichen Verbesserungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes rückwirkend gelten (vgl. Beschluss des Senats vom 11. April 2017).

Das Datum des Inkrafttretens der Bremischen Pflegezeitvorschussverordnung folgt dem Wirkungsdatum der Regelung des § 9a BremBesG (Besoldung bei Pflegezeit und Familienpflegezeit).